

Landratsamt Calw
Gesundheit und Versorgung
Vogteistr. 42 – 46
75385 Calw

Per Mail: Entschaedigung@kreis-calw.de

Antrag auf Verdienstaufenthaltsentschädigung nach §§ 56 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Hinweis: Bitte beachten Sie das entsprechende Merkblatt

Angaben zur Firma

Name der Firma			
Straße, Haus-Nummer		Postleitzahl	Ort
Name des Ansprechpartners	Telefon		E-Mail

Ich beantrage Entschädigung nach § 56 IfSG als

- Arbeitgeber (bei Absonderung bis zu sechs Wochen)
- Selbstständige/Selbstständiger
- Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (bei Absonderung ab der siebten Woche)

Persönliche Angaben des Antragstellers

Name	Vorname	Geburtsdatum	
Straße, Haus-Nummer		Postleitzahl	Ort

1 Absonderung

Zeitdauer der Absonderung

vom	bis (einschließlich)
-----	----------------------

Ort der Absonderung

Ort

Schriftliche Bestätigung der Absonderung (bitte Kopie von Bestätigung durch das Gesundheitsamt Landkreis Calw von Beginn und Ende beifügen)

Behörde	vom
---------	-----

Die/Der Betroffene ist tätig als

genaue Beschreibung (*eventuell auf extra Blatt*)

Die/Der Betroffene ist beschäftigt seit

Datum

(sollte im Arbeitsvertrag die im § 616 S. 1 BGB getroffene Regelung abgedungen sein, so ist der Vertrag beizufügen)

Die/Der Betroffene ist

Auszubildende/Auszubildender im Sinne von § 10 Berufsbildungsgesetz

ja

nein

Möglichkeit zur Heimarbeit

war möglich

war nicht möglich

wurde ausgeübt (*Nachweis über Höhe des gezahlten Einkommens beifügen*)

wurde nicht ausgeübt, weil

bitte ausführlich begründen (*eventuell Beiblatt verwenden*)

Vor Anordnung des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung bestand Versicherungspflicht bei der

Krankenversicherung bei

Name der Krankenversicherung

Pflegeversicherung

Rentenversicherung Bund

Rentenversicherung Land

Arbeitslosenversicherung

2 Krankschreibung während des Tätigkeitsverbots

Während des Tätigkeitsverbots bestand wegen Krankheit

Arbeitsunfähigkeit

keine Arbeitsunfähigkeit

Eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse, Attest o. Ä.

ist beigefügt.

wird nachgereicht.

3 Lohnfortzahlung

Falls zutreffend:

Lohnfortzahlung durch AG erfolgte

vom

bis

Die/Der Betroffene hat

Einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB

ja

nein

(Dieser Anspruch wurde durch Arbeitsvertrag/Tarifvertrag abgedungen; bitte den entsprechenden Vertrag (Auszug) in Kopie beifügen.)

4 Höhe des Verdienstaufalles

4.1 Bei Arbeitnehmern:

Zu zahlendes regelmäßiges Brutto-Arbeitsentgelt, während der **Zeit der Absonderung** (siehe 1.)

Euro

abzüglich

a) Lohnsteuer

Euro

b) Kirchensteuer

Euro

c) Solidaritätszuschlag

Euro

d) Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Pflegeversicherung)

Euro

e) andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung

Euro

Netto-Arbeitsentgelt

Euro

Entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen

sind beigefügt.

werden nachgereicht.

4.2 Bei Selbständigen:

Brutto-Arbeitsentgelt, während der **Zeit der Absonderung** (siehe 1.)
(Berechnet nach einem Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahres-Arbeitseinkommens / § 15 des Vierten Sozialgesetzbuches)

Euro

abzüglich

a) Lohnsteuer

Euro

b) Kirchensteuer

Euro

c) Solidaritätszuschlag

Euro

d) Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Pflegeversicherung)

Euro

e) andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung

Euro

Netto-Arbeitsentgelt

Euro

Der letzte Einkommensteuerbescheid

ist beigefügt.

wird nachgereicht.

Konto für Entschädigungszahlung

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverboten und Quarantäne

Was ist Voraussetzung für eine Entschädigung?

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot (§§ 31 und 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde, kann Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG auf Antrag erhalten.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein **die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschlag.

Entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren.

Entschädigungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten **nach Beendigung** der Absonderung beim zuständigen Gesundheitsamt einzureichen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses (längstens für sechs Wochen) die Entschädigung nach § 56 IfSG in voller Lohnhöhe auszus zahlen.

Die geleistete Entschädigung wird der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet, wenn das zuständige Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot bzw. eine Quarantäne ausgesprochen hat. Ab der 7. Woche müssen betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Antrag bei der Senatsverwaltung für Finanzen stellen.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein Verdienstausschlag. Ein Verdienstausschlag liegt nicht vor, wenn

- die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zu Beginn des Tätigkeitsverbots bzw. der Quarantäne bereits arbeitsunfähig war oder einen sonstigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall – Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG), dem Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer – Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium – Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat oder
- es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Auszubildende haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gegen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.

Zur Beantragung notwendige Unterlagen:

- Kopie des Arbeitsvertrages, falls ein solcher nicht schriftlich abgeschlossen wurde, Angabe des Tags des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- Kopie der entsprechenden Vergütungsabrechnung(en) oder Bestätigung über den ausbezahlten Betrag (Nachweis über Arbeitsentgelt, abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung)
- Kopie des Anordnungsbescheids und ggf. der Aufhebung des Tätigkeitsverbots bzw. der Quarantäne (sollten eine solche Anordnung gegen Sie noch nicht ergangen sein, geben Sie dies bitte an)

Selbständige

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung gemäß § 58 IfSG geltend gemacht werden.

Zur Beantragung notwendige Unterlagen:

- Kopie des letzten Einkommensteuerbescheids
- Kopie der Beitragsnachweise zur privaten Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung
- Kopie des Anordnungsbescheids und ggf. der Aufhebung des Tätigkeitsverbots bzw. der Quarantäne (sollten eine solche Anordnung gegen Sie noch nicht ergangen sein, geben Sie dies bitte an)

Hinweise:

- Zur Beantragung und Geltendmachung nutzen Sie bitte das zur Verfügung gestellte Formular.
- Bitte beachten Sie, dass der Antrag erst nach Beendigung der behördlichen Absonderung eingereicht werden kann.
- Nicht erfasst von den Entschädigungsleistungen sind insbesondere Betriebs-schließungen, Veranstaltungsverbote u. Ä.